

Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde N a s t ä t t e n

vom 03.02.2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und
- des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO)
- des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung vom 21.10.2024 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrleiter, Wehrführer, Jugendfeuerwehrwarte, Gerätewarte und Ausbilder

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 3.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Werten gemäß § 10 und 11 FwEVO. Sofern die FwEVO keinen Fixbetrag festsetzt, sondern lediglich einen Rahmen für die Aufwandsentschädigung vorgibt, errechnet sich die Aufwandsentschädigung auf Basis des Höchstbetrages nach der FwEVO. Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| 1. | den Wehrleiter | 85 % |
| 1.1 | die stellvertretenden Wehrleiter
als ständige Vertreter (bis zu drei) | 50 % (Basis Wehrleiter nach Nr. 1) |
| 2 | die Wehrführer | |
| 2.1 | der Stützpunktwehren | |

	Miehlen und Nastätten	85 %
2.1.1	die stellvertretenden Wehrführer der Stützpunktwehren als ständige Vertreter	
2.1.1.1	bei einem Stellvertreter	45 % (Basis Wehrführer nach Nr. 2.1)
2.1.1.2	bei mehreren Stellvertretern	35 % (Basis Wehrführer nach Nr. 2.1)
2.2	der Ausrückebereichseinheiten Bogel, Gemmerich, Holzhausen und Welterod	60 %
2.3.	alle übrigen	40 %
3.	die Jugendfeuerwehrwarte	
3.1	der Verbandsgemeinde	doppelter Betrag nach § 11 Abs. 4 FwEVO
3.2	alle übrigen	Betrag nach § 11 Abs. 4 FwEVO
4.	die Gerätewarte	
4.1.	der Ausrückebereicheseinheiten Bogel und Welterod	52 %
4.2	der Ausrückebereicheseinheiten Miehlen und Holzhausen	52 %
4.3	der Ausrückebereicheseinheiten Nastätten und Miehlen	52 %
4.4	Gerätewart Kleiderkammer	30 %
4.5	Gerätewart (Allround/Unterstützung)	30 %
4.6	Gerätewarte Miehlen/Nastätten	28 %

Die Summe der Aufwandsentschädigungen nach Nr. 4 darf in der Summe 100 % nicht übersteigen.

5.	die Feuerwehrangehörigen	
5.1	für die Alarm- und Einsatzplanung	43 %
5.2	für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	53 %
5.3	für die Ausbildungsplanung	23 %
5.4	für die Hilfskräfte Ausbildung	50 % Betrag nach § 11 Abs. 1 FwEVO

(3) Die Verbandsgemeindeausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung je Ausbildungsstunde entsprechend § 11 Abs. 1 FwEVO.

(4) Die Brandschutzerzieher erhalten jährlich je geschulte Einrichtung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Helfer der Projekttag an den Grundschulen erhalten eine Pauschale von 50,00 € pro Teilnehmer/Tag.

(5) Im Falle der Abwesenheitsvertretung erhält der Stellvertreter für jeden vollen Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Dreißigstels der Aufwandsentschädigung der der vertretenen Person zustehenden Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung ist auf die Aufwandsentschädigung eines ständigen Vertreters anzurechnen.

(6) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten weiter in der Fassung vom 21.10.2024.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Nastätten, 03.02.2025

gez.

Güllering (S)

Bürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 28.01.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 33
Anwesende Ratsmitglieder: 29
Für die Satzung haben gestimmt: 29 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

2. Die Satzung wurde am 03.02.2025 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde am 13.02.2025 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
4. Zur Sammlung.
Abt. 1.1 zur Kenntnis
Abt. 2.1 zur Kenntnis

Im Auftrag

gez. (S.)
Angela Michel